



Eingangsstempel

Verwaltungsgemeinschaft Löbau
Gemeindevverwaltung Großschweidnitz
Fachamt Finanzen
Stadtkasse
Altmarkt 1
02708 Löbau

Bestätigung über den Erhalt einer Sachspende

Spender

Name	Straße	PLZ, Ort
------	--------	----------

Empfänger

Name	Straße	PLZ, Ort
Gemeinde Großschweidnitz	Ernst-Thälmann-Straße 63	02708 Großschweidnitz

Es wird bestätigt, dass die Sachspende mit der Übergabe in das Eigentum der Gemeinde Großschweidnitz übergeht.

Angaben des Spenders:

Genauere Bezeichnung der Sachspende:

Die Sachspende stammt aus dem:

- Privatvermögen
 Geschäftsvermögen

Zur Wertermittlung haben gedient:

- Rechnung vom:
 Gutachten vom:

Der gemeine Wert (Marktwert zuzüglich MwSt.) der Sachspende beträgt:

Der Buchwert (Entnahmewert zuzüglich MwSt.) der Sachspende beträgt:

Alter und Zustand der Sachspende:

Der Wert der Sachspende im Sinne des Steuerrechts wird ausdrücklich bestätigt.

Datum	Ort	Unterschrift und Stempel des Spenders	Unterschrift und Stempel des Spendenempfängers
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweise:

- Falsche Angaben durch den Spender oder Spendenempfänger können steuerrechtliche Folgen haben.
- Für die Richtigkeit der Angaben auf der Doppelbestätigung haften sowohl der Spender als auch der Spendenempfänger.
- Bestätigung für steuerbegünstigte Sachspenden können nur unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt werden:

1. Vom Spender ist zu bestätigen:
 - a) die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache
 - b) der Zeitpunkt der Sachspende
 - c) das Alter und der Zustand der gespendeten Sache
 - d) der Wert der gespendeten Sache
 - e) bei der Angabe des Wertes der gespendeten Sache ist vom Spender:
 - der gemeine Wert (Marktwert), wenn die Sachspende aus dem Privatvermögen des Spenders stammt,
 - der Buchwert, wenn die Sachspende aus dem Geschäftsvermögen stammt,
 - das Alter, der Zustand, wenn nötig schätzend (eventuell von einem Gutachter) anzugeben.
2. Vom Spendenempfänger (sachlich zuständige Organisationseinheit) ist zu fertigen:
 - a) sofern erforderlich, der Zugangsbeleg für die Anlagenbuchhaltung